Beschlussvorschlag zu GV Sitzung Süderbrarup

am 05.09.2018

Punkt 9 der Tagesordnung betr.:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Süderbrarup – Holmer Straße 21
- Aufstellungsbeschluss
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

a. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Süderbrarup – für das Gebiet Holmer Straße 21 (siehe Anlage).

   Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfasst insbesondere das Flurstück 66/3 und einen Teil aus Flurstück 64/25 der Flur 12 sowie einen Teil aus Flurstück 183 der Flur 5, Gemarkung Süderbrarup.

b. Für das ca. 2.155 m² große Plangebiet wird folgendes Planungsziel angestrebt:

   - Sicherung des bestehenden Seniorenwohnheims und dessen Vergrößerung von derzeit 19 auf später 41 Bewohner zur Steigerung des Angebots an Einrichtungen für Senioren in Süderbrarup durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Seniorenwohnheim'.

c. Mit der Ausarbeitung des B-Plan-Entwurfes soll das Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf beauftragt werden.

d. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a des Baugesetzbuches im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird verzichtet.

e. Der Aufstellungsbeschluss ist unter dem Hinweis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden soll, ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

f. Die Planungsanzeige ist zu erstatten.

g. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

h. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu geben.

i. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: